



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

31.01.2019

Nr. 08

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen | S. 52 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde Hohenwestedt | S. 54 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine kooperative Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinden Hohenlockstedt und Hohenwestedt | S. 55 |



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 13.02.2020, um 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-
Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Berichte aus den Ausschüssen
- 7 Bericht aus dem Schulverband
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Wiederherstellung der Bewohnbarkeit Marienhöh 42a
- 10 Bebauungsplan Nr. 22 "Wohngebiet Nördlicher Bussardweg"
- Vorstellung Scopingunterlagen
- 11 Bebauungsplan Nr. 22 "Wohngebiet nördlich Bussardweg"
- Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Erschließungsplanung
- 12 Bebauungsplan Nr. 21 "Wohnanlage Theodor-Storm-Straße"
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss
- 13 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellungsbeschluss
- 14 Schwimmbad - Nachrüstung von Strömungswächtern und Steuergeräten für die Chlorgasanlage laut Bericht UK-Nord
- 15 E-Mobilität
- 16 Landfrauenschule Turm
- 17 Verkehrsregelnde Maßnahme;
"Alter Landweg"

- 18 Verkehrsregelnde Maßnahme;
Tempo 30-Zone für den "Landweg" (ehemaliger Alter Landweg)
- 19 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 20 Auftragsvergaben
 - 20.1 Auftragsvergabe Unkrautbekämpfungsgerät
 - 20.2 Auftragsvergabe - Ersatzbeschaffung Schlegel ISEKI
 - 20.3 Auftragsvergabe: Schwimmbad - Sanierung Fliesenarbeiten in den Duschen
- 21 Gewerbegebiet Hanerau-Hademarschen Westerstraße / Thaden
- Beauftragung von Planungskosten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Thomas Deckner
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 11.02.2020, um 19:00 Uhr,
im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 29.10.2019
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte und Mitteilungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Städtebauförderungsprogramm
- 8 Tätigkeitsbericht 2019 des Kreisjugendrings Rendsburg-Eckernförde - "Gleis 3"
- 9 Sachstand AG Bürgerbus
- 10 Sachstandsbericht Kita-Reform 2020
- 11 Sachstandsbericht Volkshochschule
- 12 Sachstand Handlungskonzept Medizinische Versorgung
- 13 Carport Outdoorgruppe Kindertagesstätte
- 14 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- 15 Anfragen aus dem Ausschuss
- 16 Außenarbeitsplatz Erlenhof in der Kindertagesstätte

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Dieter Krusche
Ausschussvorsitzende

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine kooperative Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinden Hohenlockstedt und Hohenwestedt

Die Gemeinde Hohenwestedt,
- Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice (Eigenbetrieb) -
Am Gaswerk 8, 24594 Hohenwestedt,
vertreten durch ihren Bürgermeister (Jan Butenschön),

- nachfolgend auch Kommunalservice genannt -

und

die Gemeinde Hohenlockstedt,
Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt,
vertreten durch ihren Bürgermeister (Wolfgang Wein),

schließen, unterlegt durch Beschlüsse ihrer Gemeindevertretungen, nachfolgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 18 bzw. § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 2003/122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 2009/30):

Präambel

(1) Die Gemeinden Hohenwestedt und Hohenlockstedt sind nach § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holsteins (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Beide Gemeinden unterhalten zu diesem Zweck eigene Abwasseranlagen und -netze. Die Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Pflicht bedarf der technischen und der kaufmännischen Betriebsführung. Beide Gemeinden verfügen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über eigenes Personal, das die technische Betreuung der Abwasseranlagen und -netze in den jeweiligen Gemeindegebieten wahrnimmt. Die kaufmännische Betriebsführung erledigen die Ämter der jeweiligen Gemeinde.

(2) Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen, leistungsfähigen, kostenstabilen und umweltschonenden Abwasserentsorgung planen beide Gemeinden (nachfolgend auch: die Gemeinden) eine Kooperation im gemeinsamen Gemeindegebiet. Die genannten Ziele sollen durch eine sukzessive Zusammenlegung der Tätigkeiten erreicht werden, wodurch sich die Gemeinden insbesondere Synergieeffekte in Form von Größenvorteilen sowie eine Bündelung und Sicherung von Know-How versprechen.

(3) Der erste Schritt dieser Kooperation wird durch die vorliegende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend: Vereinbarung) projektiert. Im Rahmen eines kooperativen Konzepts soll der Kommunalservice fortan die technische Betreuung der Anlagen und Netze im gemeinsamen Gemeindegebiet erfüllen. Hingegen wird die kaufmännische Betriebsführung weiterhin durch die jeweiligen Gemeinden bzw. deren Ämter erledigt. Die Gemeinde Hohenlockstedt leistet Erstattungszahlungen und wird darüber hinaus zu dieser Kooperation beitragen, indem sie einzelne sächliche Betriebsmittel sowie — unter Besitzstandswahrung der bisherigen Arbeitsverträge — ihre Mitarbeiter auf die Gemeinde Hohenwestedt überträgt und sich ihrer zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht aus § 44 LWG bedienen kann. Hierzu werden separate Verträge zwischen den Gemeinden und den einzelnen Angestellten geschlossen, die von der vorliegenden Vereinbarung jedoch unberührt bleiben. Ferner wird die Gemeinde Hohenlockstedt an die Gemeinde Hohenwestedt verursachungsgerechte Erstattungsleistungen erbringen.

(4) Diese Vereinbarung regelt Art, Umfang und Durchführung des kooperativen Konzepts im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung. Eine Übertragung von Aufgaben im Sinne des § 46 LWG findet nicht statt.

§ 1

Umfang der Beiträge des Kommunalservices

(1) Der Kommunalservice verpflichtet sich zur Erfüllung der technischen Betriebsführung über die von der Gemeinde Hohenlockstedt betriebenen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohenlockstedt (**Anlage 1**, nachfolgend: Abwassersatzung). Nicht von dieser Vereinbarung umfasst ist die von der Gemeinde Hohenlockstedt betriebene dezentrale Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 19-21 dieser Abwassersatzung.

(2) Die Aufgabe der technischen Betriebsführung umfasst die Durchführung der Abwasserentsorgung einschließlich der Bewirtschaftung der sich im Eigentum der Gemeinde befindlichen öffentlichen Abwassereinrichtungen. Dazu gehört die Erledigung aller Arbeiten, die mit ihrem Betrieb verbunden sind, insbesondere die Planung, Entscheidung, Organisation, der Vollzug und die Kontrolle aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Hohenlockstedt im Bereich der Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

Es handelt sich zum Beispiel um folgende Tätigkeiten:

- a) die turnusgemäße Kontrolle aller prüfpflichtigen bzw. relevanten Anlagenbauteile entsprechend den geltenden Vorschriften;
- b) die Erstellung zugehöriger Wartungsberichte;
- c) die Instandhaltung und Instandsetzung der bestehenden Anlagen sowie die Begleitung der Planung und Errichtung von erforderlichen Nachrüstungen, Erweiterungen oder Neuanlagen;
- d) Meldungen an die Gemeinde Hohenlockstedt über den Bedarf, der durch Tätigkeiten nach vorstehender lit. c) anfällt, sofern dieser im Einzelfall höher ist als 500,00 EUR bzw. eine Gesamthöhe von 6000,00 EUR im Jahr übersteigt;
- e) die Unterhaltung eines 24h-Bereitsschafts- und Störungsdienstes;
- f) die monatliche Ablesung von Nutzungsdaten;
- g) die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Überwachung der Einleitung von den an diese Anlagen angeschlossenen Grundstücken.

(3) Die Gemeinde Hohenlockstedt ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kommunalservice, den Umfang der technischen Betriebsführung zu verändern, soweit dies für die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen der Gemeinde erforderlich ist. Die Einzelheiten dazu werden über eine Nachtragsvereinbarung zu dieser Vereinbarung geregelt.

(4) Die kaufmännische Betriebsführung für ihr eigenes Kommunalgebiet erfüllt der Kommunalservice weiterhin selbst bzw. lässt diese Aufgabe vom Amt Mittelholstein erledigen.

§ 2

Rechte des Kommunalservices

(1) Der Kommunalservice ist berechtigt, sämtliche zur Erfüllung seiner Beiträge nach § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen oder zweckmäßigen Tätigkeiten auszuführen. Er ist insbesondere auch berechtigt, die Abwasserbeseitigungseinrichtungen außer Betrieb zu nehmen, sofern die Anlagen selbst oder Dritte durch ihren Betrieb gefährdet werden. Hebt die Gemeinde Hohenlockstedt, obwohl die Gründe berechtigt sind, die Außerbetriebnahme in Ausübung ihres Direktionsrechts nach § 5 Abs. 1 auf, so ist der Kommunalservice von der Haftung für etwaige dann entstehende Schäden befreit.

(2) Der Kommunalservice handelt, soweit er im Rahmen der technischen Betriebsführung nach § 1 dieser Vereinbarung Geschäfte mit Dritten tätigt, im eigenen Namen (z.B. Subaufträge, Erwerb von sächlichen Betriebsmitteln, Anstellung von Personal). Der Kommunalservice ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für Geschäfte, die außerhalb der nach § 1 zu erbringenden Beiträgen liegen oder im Einzelfall einen Betrag von 500,00 EUR bzw. eine Gesamthöhe von 6000,00 EUR im Jahr übersteigen, ist die Zustimmung der Gemeinde Hohenlockstedt erforderlich.

(3) Für die Gemeinde Hohenlockstedt errichtete Anlagen gehen unmittelbar in ihr Eigentum über.

§ 3

Pflichten des Kommunalservices

(1) Der Kommunalservice hat seine Beiträge nach § 1 dieser Vereinbarung unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Weisungen der Gemeinde Hohenlockstedt gemäß § 4 dieser Vereinbarung durchzuführen.

(2) Der Kommunalservice unterhält die für die technische Betriebsführung nach § 1 erforderlichen Materialien und beweglichen sächlichen Mittel in eigenem Namen. Zur Erfüllung seiner Beiträge hält er zudem zahlenmäßig ausreichendes und qualifiziertes Personal vor. Insoweit kann er sich auch Dritter bedienen.

(3) Der Kommunalservice ist verpflichtet, die Ansätze des von der Gemeinde Hohenlockstedt beschlossenen Haushaltsplanes einzuhalten. Will der Kommunalservice zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Betriebsführung diese Ansätze im Einzelfall überschreiten oder Maßnahmen durchführen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er der Gemeinde Hohenlockstedt rechtzeitig entsprechende Vorschläge machen. Über diese wird die Gemeinde Hohenlockstedt unverzüglich entscheiden. Der Kommunalservice haftet nicht, wenn die Gemeinde Hohenlockstedt Vorschläge ohne sachlichen Grund ablehnt oder nicht rechtzeitig über sie entscheidet.

(4) Der Kommunalservice ist verpflichtet, den Bürgermeister der Gemeinde Hohenlockstedt über die Leistungsfähigkeit und den Zustand der Anlagen sowie über wichtige Vorgänge des technischen Betriebs in angemessener Weise zu unterrichten. Wichtige Vorgänge sind ihm unverzüglich mitzuteilen, sonstige nur auf Anforderung. Zu den wichtigen Vorgängen zählt es insbesondere auch, wenn der Kommunalservice die Kläranlagen und -netze nach § 2 Abs. 1 außer Betrieb nimmt.

(5) Der Kommunalservice gewährt dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenlockstedt auf dessen Anforderung Einsicht in alle die technische Betriebsführung nach § 1 betreffenden Unterlagen. Soweit er das verlangt, werden ihm die Unterlagen vorübergehend zu Prüfungszwecken überlassen.

(6) Der Kommunalservice teilt dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenlockstedt bis zum 1.9. eines jeden Jahres die zum Zwecke der Haushalts- und Finanzplanung notwendigen Ansätze für den Betrieb, die Unterhaltung und für notwendige Investitionen im Folgejahr mit. Soweit möglich, gibt er dem Bürgermeister zudem einen Ausblick für die darauffolgenden 3 Jahre.

§ 4

Umfang der Beiträge der Gemeinde Hohenlockstedt

(1) Die Gemeinde Hohenlockstedt überträgt dem Kommunalservice das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei ihr mit der technischen Betriebsführung im eigenen Gemeindegebiet betraute Personal zum Zwecke der technischen Betriebsführung der Abwasserentsorgung im gemeinsamen Gemeindegebiet. Darüber werden separate Vereinbarungen geschlossen.

(2) Die Gemeinde Hohenlockstedt überträgt dem Kommunalservice zudem das Eigentum an folgenden sächlichen Betriebsmitteln: VW Crafter, zum aktuellen Zeitwert in Höhe von 14.536,52 €.

(3) Die Gemeinde Hohenlockstedt erhebt für die Abwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet Gebühren und Beiträge auf Grundlage ihrer Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sie erstattet dem Kommunalservice verursachungsgerecht diejenigen Kosten, die ihm für die Erfüllung der technischen Betriebsführung (§ 1) im Gebiet der Gemeinde Hohenlockstedt entstehen. Die Erstattungsleistungen werden nach einer jeweils im Vorjahr festzusetzenden, kostendeckenden Pauschale abgerechnet, die jährlich entsprechend der tatsächlichen und erwarteten Kostenentwicklung anzupassen ist.

Im Einzelnen berechnet sie sich nachfolgenden Grundsätzen:

- a) Für das erste Vertragsjahr erbringt die Gemeinde Hohenlockstedt eine Erstattungsleistung in Höhe von insgesamt 173.552,50 € (11/12 des in Anlage 2 ermittelten Betrages da das Vertragsjahr am 01.02.2020 beginnt). Dieser Betrag entspricht dem von den Parteien ex ante ermittelten und in Anlage 2 dokumentierten Mehraufwand, der dem Kommunalservices durch die Wahrnehmung der technischen Betriebsführung voraussichtlich entstehen wird. Er umfasst die durch die Personalübertragung nach § 4 Abs. 1 auf Seiten des Kommunalservice entstehenden notwendigen Personalkosten für 2 Vollzeitstellen zuzüglich einer anteiligen Erstattung des durch die Übernahme der Beiträge nach § 1 entstehenden Mehraufwandes auf Seiten des bereits vorhandenen Personals des Kommunalservices in Höhe von 0,25 Vollzeitstellen. Die weiteren in der Anlage 2 benannten Kostenpositionen (z.B. für Fahrzeug, Fortbildung, Dienstkleidung, Mobiltelefone) entsprechen (gerundet) denjenigen Kosten, die auf Seiten Hohenlockstedts im vergangenen Jahr entstanden sind.

- b) Für die folgenden Vertragsjahre erstellt der Kommunalservice jeweils im Vorhinein eines jeden Vertragsjahres (§ 9 Abs. 1), spätestens bis zum 01.09., eine Kalkulation über den tatsächlichen Aufwand, der ihm voraussichtlich aufgrund seiner Beiträge nach § 1 entstehen wird. Die Vorkalkulation ist von der Gemeinde Hohenlockstedt bis zum 01.12. eines jeden Jahres zu bestätigen — andernfalls gilt sie als bestätigt.
- Die Vorkalkulation erfolgt auf Grundlage der Abrechnungen aus dem jeweiligen Vorjahr unter Einbeziehung der tatsächlichen und der zu erwartenden Kostenentwicklungen. Bei der Kostenentwicklung sind insbesondere Änderungen in dem für den Kommunalservice geltenden Tarifvertrag (in gleicher prozentualer Höhe) zu berücksichtigen. Die Gemeinde Hohenlockstedt ist berechtigt, Einsicht zu nehmen in sämtliche Bücher und für die Kalkulation erforderlichen Belege. Sie kann verlangen, dass die Kalkulation von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihrer Wahl geprüft wird.
- c) Die Gemeinde Hohenlockstedt leistet bis zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 des ermittelten Jahresbetrages gemäß der vorgenannten lit. a) und b).
- d) Mit den Zahlungen gemäß vorgenannter lit. c) sind alle Arbeiten und Aufwände im Rahmen der laufenden technischen Betriebsführung (§ 1), wie Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Inspektion, Störungsbehebung, Instandsetzungen, Anlagenüberwachung, Nachrichtenwesen und die dazugehörigen Dokumentationen abgegolten.
- Reparatur-, Instandsetzungs- sowie Investitionskosten, die nicht in der Vorkalkulation gem. lit. a) und b) aufgeführt sind, die im Einzelfall aber einen Betrag in Höhe von 500 € oder einen jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von 6000€ überschreiten (siehe auch § 1 Abs. 2 lit. d) und § 2 Abs. 2), werden gesondert auf Nachweis in voller Höhe mit der Gemeinde Hohenlockstedt abgerechnet.

(3) Die kaufmännische Betriebsführung für ihr eigenes Gemeindegebiet erfüllt die Gemeinde Hohenlockstedt durch eigenes Personal bzw. lässt diese Aufgabe vom Amt Kellinghusen erledigen.

§ 5

Rechte der Gemeinde Hohenlockstedt

Über den zeitlichen Einsatz seines Personals und über den Umfang der jeweiligen Aufgabenzuordnung entscheidet in erster Linie der Kommunalservice selbst. Die Gemeinde Hohenlockstedt kann dem für die Beitragsleistungen nach § 1 vom Kommunalservice eingesetzten Personal jedoch in Gemäßheit des § 19a Abs. 1 GkZ fachliche Weisungen erteilen. Unterlässt die Gemeinde Hohenlockstedt eine solche Weisung trotz Kenntnis oder Kennenmüssens eines bevorstehenden Schadens, so haftet der Kommunalservice nicht für die entstehenden Schäden. Dasselbe gilt, soweit Schäden aufgrund einer Weisung durch die Gemeinde Hohenlockstedt entstehen.

§ 6

Gemeinsame Rechte und Pflichten

- (1) Der Kommunalservice und die Gemeinde Hohenlockstedt werden ihre Beiträge rational gestalten und Rationalisierungserfolge der gemeinsamen Kooperation zugutekommen lassen.
- (2) Die Eigentumsverhältnisse an sämtlichen Anlagen, die der Abwasserentsorgung im jeweiligen Gemeindegebiet dienen, bleiben von dieser Kooperation unberührt.

(3) Der Kommunalservice und die Gemeinde Hohenlockstedt haften einander für Schäden, die im Rahmen ihrer nach den §§ 1, 4 zu erbringenden Beiträgen entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch ergänzt und angepasst durch nachfolgende Regelungen:

- a) Der Kommunalservice und die Gemeinde Hohenlockstedt haften einander nicht für leichte Fahrlässigkeit;
- b) Für mittlere Fahrlässigkeit haften sie einander entsprechend den Grundsätzen zum innerbetrieblichen Schadensausgleich. Der Schaden wird zwischen ihnen angemessen aufgeteilt, insbesondere in Ansehung der Gefahrneigung im Bereich der Abwasserentsorgung, der bloß kostendeckenden Beiträge der Gemeinde Hohenlockstedt und der Schadenshöhe im Einzelfall;
- c) Soweit ein Kooperationspartner unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen dem Grunde nach haftet, so ist seine Haftung im Einzelfall auf den vertragstypischen Schaden in Höhe von EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) begrenzt. Das gilt auch für ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen;
- d) Die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 bleiben von den Regelungen dieses § 6 Abs. 3 ebenso unberührt, wie die Haftung für Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit;
- e) Die Kooperationspartner werden einander insoweit von Ansprüchen dritter Seite freistellen, wie sie einander im Innenverhältnis aufgrund der lit. a) bis d) sowie § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 nicht oder nur begrenzt zum Ausgleich verpflichtet sind.

(4) Die Gemeinden geben diese Vereinbarung örtlich bekannt.

§ 7 Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt zum 01.02.2020 in Kraft und hat eine regelmäßige Laufzeit von zehn Jahren.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr vor Ende der Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Das Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kommunalservice und die Gemeinde Hohenlockstedt dürfen ihre Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nur nach schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen auf Dritte übertragen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen; das Gleiche gilt für das vorstehende Schriftformerfordernis.

(4) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

(5) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei zu berücksichtigen ist, was die Parteien gewollt hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Hohenwestedt, den 28.01.2020

Gez.

Jan Butenschön
(Bürgermeister)
Gemeinde Hohenwestedt (Kommunalservice)

Hohenlockstedt, den 28.01.2020

Gez.

Wolfgang Wein
(Bürgermeister)
Gemeinde Hohenlockstedt

**Satzung
über die Abwasserbeseitigung
(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung –AAS–)**

der Gemeinde Hohenlockstedt

vom 15. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Oktober 2007 die folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept
- § 2 Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht
- § 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht
- § 4 Öffentliche Einrichtungen
- § 5 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
- § 6 Begriffsbestimmungen

**II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht /
Anschluss- und Benutzungszwang**

- § 7 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 8 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
- § 9 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Antragsverfahren
- § 13 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 14 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse
- § 15 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse
- § 16 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 17 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 18 Sicherung gegen Rückstau

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 19 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 20 Einbringungsverbote
- § 21 Entleerung

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

- § 22 Zutrittsrecht
- § 23 Grundstücksbenutzung

VI. Abschnitt: Entgelte

- § 24 Entgelte für die Abwasserbeseitigung

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 25 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 26 Anzeigepflichten
- § 27 Altanlagen
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Datenschutz
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtungen**§ 1****Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept**

- (1) Die Gemeinde ist für die Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zuständig und dazu verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser,
 2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie
 3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (4) Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 3 und 4 und § 31a Landeswassergesetz erlassen. Die als Anlage dieser Satzung beigefügte Aufstellung, die Bestandteil dieser Satzung ist, stellt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts der Gemeinde die Grundstücke dar, deren Eigentümern die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat oder mit dieser Satzung überträgt.

§ 2**Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 4 Landeswassergesetz). Aus der als Anlage beigefügten Liste ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden

Schlamm verbleibt bei der Gemeinde; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die Gewässer, in die der Überlauf der Kleinkläranlage einzuleiten ist, sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan bezeichnet.

- (2) Soweit nach der als Anlage beigefügten Liste Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzbeseitigung.

§ 3

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Soweit die Gemeinde für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem vorhält und betreibt, kann sie Grundstückseigentümern hiermit die Niederschlagswasserbeseitigung übertragen, soweit
- a) die Voraussetzungen der Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 31a Abs. 2 LWG vorliegen und
 - b) wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind, insbesondere keine erhebliche Mehrbelastung der anderen Grundstückseigentümer, droht.

Die Übertragung wird durch besondere Satzung geregelt.

Soweit eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig.

- (3) Soweit die Gemeinde für Grundstücke keine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt, kann sie Eigentümern von Grundstücken die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 31a Abs. 2 LWG vorliegen, übertragen. Die Übertragung erfolgt durch besondere Satzung.
- (4) In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach Abs. 2 und 3 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Be-

Schlamm verbleibt bei der Gemeinde; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die Gewässer, in die der Überlauf der Kleinkläranlage einzuleiten ist, sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan bezeichnet.

- (2) Soweit nach der als Anlage beigefügten Liste Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzbeseitigung.

§ 3

Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) Soweit die Gemeinde für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem vorhält und betreibt, kann sie Grundstückseigentümern hiermit die Niederschlagswasserbeseitigung übertragen, soweit
- a) die Voraussetzungen der Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 31a Abs. 2 LWG vorliegen und
 - b) wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt sind, insbesondere keine erhebliche Mehrbelastung der anderen Grundstückseigentümer, droht.

Die Übertragung wird durch besondere Satzung geregelt.

Soweit eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig.

- (3) Soweit die Gemeinde für Grundstücke keine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt, kann sie Eigentümern von Grundstücken die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 31a Abs. 2 LWG vorliegen, übertragen. Die Übertragung erfolgt durch besondere Satzung.
- (4) In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach Abs. 2 und 3 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Be-

schlagswasserbeseitigung im Misch- oder Trennsystem besteht (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung), gehören insoweit zu keiner öffentlichen Einrichtung. Soweit der Gemeinde für diese Grundstücke Kosten oder Aufwendungen entstehen, insbesondere für Bodenuntersuchungen zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit und für wasserrechtliche Genehmigungen, haben die Grundstückseigentümer der Gemeinde die Kosten oder Aufwendungen zu erstatten.

§ 5

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasser-/Regenwasserkanäle (Trennsystem) und Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtungen geworden sind,
 2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzbeseitigung erforderlich sind.
- (3) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in ab-

flusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen.

§ 6

Begriffsbestimmungen

1. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

2. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

3. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpe Teil des Grundstücksanschlusses.

**II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht /
Anschluss- und Benutzungszwang**

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 8) berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche, zentrale Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1, 2 und 3) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals einschließlich Grundstücksanschluss für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 9) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3, soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 8

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 10 Abs. 6.

- (2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 9

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,

- c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen der Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
 - b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
 - e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
 - f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.,
 - g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
 - i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
 - j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;

- k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
 - l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
 - p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
 - q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die jeweils durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlichten Grenzwerte (Allgemeine Einleitungsbedingungen).

Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.

- (6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 2. Kondensate aus gas- oder ölbetriebenen Feuerungsanlagen bis 50 kW ohne Neutralisation, über 50 kW mit Neutralisation, deren Einleitung die Gemeinde zugelassen hat,
 3. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte, zu regeln.
- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Mischwasser- und Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.
- (9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Misch- oder Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Abs. 13 bleibt unberührt.
- (10) Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

- (11) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (15) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.
- (16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 10**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 12 zu stellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 13 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mit zu teilen. Dieser verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 13 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 9 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 11**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer abflusslosen Abwassergrube im Sinne von § 10 Abs. 6.
- (2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 3 bzw. der darin vorgesehenen besonderen Satzung übertragen wurde.
- (3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnericcn für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei im Gemeindegebiet üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 10. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 12**Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen, in den Fällen des § 3 Abs. 6 auf Versickerung oder Verrieselung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer, muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten

- a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
- b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
- c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben;
- d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
- e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
- f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.

(3) Der Antrag soll enthalten

- a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
 - aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
 - ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.
 - ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der

einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.

- b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
 - c) alle Angaben, die die Gemeinde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt.
- (4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- (5) Die in Abs. 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Abs. 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

§ 13

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen und abflusslosen Gruben sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich abflussloser Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage und den Übergaberevisions-schacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung der Verdichtung des Erdreichs erfolgt nach der Verfüllung des Rohrgrabens. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen. Bei Durchführung der Arbeiten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer nach § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Gemeinde auf die Abnahme verzichten; der Unternehmer hat der Gemeinde eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten vorzulegen.

- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 14

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde, die auch Eigentümer der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Gemeinde begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
- (4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder über Grundstücksentwässerungsanlagen des Nachbargrundstücks zulassen. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als angeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sollen den gemeinsamen Grundstücksanschluss oder die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und

durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen oder gemeinsamer Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.

§ 15

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.

Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

- (3) Soweit die Gemeinde die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (4) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 16**Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 6 Ziff. 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Ein erster Revisionsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten. Revisionsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten.
- (5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Übergaberevisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die ordnungsgemäße Verdichtung von Rohrgräben ist nach der Abnahme zusätzlich nachzuweisen.
- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik

(DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Gemeinde nachzuweisen.

- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 13).
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 17

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist
 - a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 9,
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - e) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18

Sicherung gegen Rückstau

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

**IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung**

**§ 19
Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 17 sinngemäß.

**§ 20
Einbringungsverbote**

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 9 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

**§ 21
Entleerung**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit¹:
 1. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert.

1. Hinsichtlich der Entleerung von Kleinkläranlagen können sich Änderungen ergeben, wenn die neue DIN 4261 in Schleswig-Holstein eingeführt wird.

2. Mehrkammerabsetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens zweimal jährlich zu entleeren.
3. Mehrkammerausfaulgruben werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammmt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Hiervon kann die Gemeinde zugunsten einer zweijährigen Entschlammungshäufigkeit nur absehen, wenn
 - a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammerausfaulgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
 - b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung im Vergleich zur Zahl der vorhandenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte im Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v.H. unterbelastet ist und/oder die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung nach der Benutzungsdauer kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z.B. Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

- (3) Die Gemeinde macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Gemeindegebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt.
- (4) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 31 Abs. 1 Landeswassergesetzes. Sie handeln im Auftrag der Gemeinde.

V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 22 Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.

- (2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 23

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VI. Abschnitt: Entgelte**§ 24****Entgelte für die Abwasserbeseitigung**

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Gemeinde einmalige Beiträge auf Grund der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren auf Grund der Gebührensatzungen.
- (3) Für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse erhebt die Gemeinde Kostenerstattungen; § 15 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

VII. Abschnitt: Schlussvorschriften**§ 25****Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 26**Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 10 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 27

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 28

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 9, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

- (6) Wenn abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammung werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - b) § 9 Abwasser einleitet;
 - c) § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - d) § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - e) § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;

- f) § 13 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
 - g) § 16 Abs. 2 und 9 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - h) § 17 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - i) § 17 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - j) § 21 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - k) § 21 Abs. 2 die Anforderung der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - l) § 25 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 - m) § 9 Abs. 14 sowie § 26 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 10 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

§ 30

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde führt zur Überwachung der Indirekteinleiter (§ 33 LWG) ein Indirekteinleiterkataster.

§ 31

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 12 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hohenlockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 15. Oktober 1996, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 19. Juli 2001, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hohenlockstedt, den 15. Oktober 2007


Dörnte
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über die Abwasserbeseitigung
(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung –AAS–)
der Gemeinde Hohenlockstedt**

Zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2:

Beseitigung von Schmutzwasser in Kleinkläranlagen:

Lfd. Nr.	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitungsgewässer
1	Gleiwitzer Straße 1	Lockstedter Lager	4	1/34	Verrieselung im Untergrund
2	Gleiwitzer Straße 2	Lockstedter Lager	4	1/114	
3	Gleiwitzer Straße 3	Lockstedter Lager	4	1/143	
4	Gleiwitzer Straße 3 a	Lockstedter Lager	4	1/142	
5	Gleiwitzer Straße 5	Lockstedter Lager	4	1/32	
6	Gleiwitzer Straße 7	Lockstedter Lager	4	1/49	
7	Gleiwitzer Straße 8	Lockstedter Lager	4	1/86	
8	Gleiwitzer Straße 9	Lockstedter Lager	4	1/50	
9	Gleiwitzer Straße 10	Lockstedter Lager	4	1/96	
10	Gleiwitzer Straße 12	Lockstedter Lager	4	1/79	
11	Gleiwitzer Straße 14	Lockstedter Lager	4	1/109	
12	Gleiwitzer Straße 16	Lockstedter Lager	4	1/153	
13	Hungriger Wolf 0 (Alte Försterei)	Hungriger Wolf-Bücken	9	20/2	
14	Hungriger Wolf 4	Hungriger Wolf-Bücken	2	8/12	
15	Kieler Straße 10	Lockstedter Lager	3	1/5	
16	Kieler Straße 16 a	Lockstedter Lager	3	4/2	
17	Liegnitzer Straße 28	Lockstedter Lager	4	1/3	
18	Lohmühlenweg 32 a	Lockstedter Lager	2	39/2	
19	Ridders 60	Ridders	1	49	
20	Ridders 62	Ridders	1	48	
21	Ridders 64	Ridders	1	15/2	
22	Schierenwald 1	Lockstedt	5	18	
23	Springhoe 36	Springhoe	4	8	
24	Springhoe 40	Springhoe	4	11	
25	Springhoe 42	Springhoe	4	13	
26	Springhoe 44	Springhoe	4	9	
27	Walderseehöhe 1	Springhoe	8	27/1	

Sammeln von Schmutzwasser in abflusslosen Gruben:

Lfd. Nr.	Grundstück
	Fehlanzeige

Anlage 2: Vorkalkulation des Mehraufwandes für das erste Vertragsjahr 2020

Bisherige Personalkosten Abwasser

1.	Notwendige Personalkosten: a) Tatsächliche Jahresvergütung des gemäß § 4 Abs. 1 von der Gemeinde Hohenlockstedt übernommenen Personals 2 Vollzeitstellen), einschließlich Sozialversicherung und VBL; b) Anteilige Personalkosten für den Mehraufwand für das aktuelle Personal des Kommunalservices (0,25 Vollzeitstellen)	175.780,00 EUR
----	---	-----------------------

Sonstige Kosten

2.	Pauschale für die Abrechnungsstelle	300,00 EUR
3.	Berufsgenossenschaft	650,00 EUR
4.	Sicherheit / Medizinischer Dienst	600,00 EUR
5.	Fortbildungskosten	200,00 EUR
6.	Dienstbekleidung	1.200,00 EUR
7.	Personalnebenkosten (z.B. Weihnachtsfeier)	100,00 EUR
8.	Mobiltelefone und sonstige dienstliche Ausrüstung	1.000,00 EUR
9.	Betriebskosten für das gemäß § 4 Abs. 2 übertragene Fahrzeug incl. AfA	<u>9.500,00 EUR</u>
Erwarteter Gesamtaufwand pro Jahr:		<u>189.330,00 EUR</u>

Aufwand für 2020 bei Vertragsbeginn 01.02.2020: **173.552,50 EUR**